

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ENGELSKIRCHEN vom 05.11.2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW S. 915), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen am 04.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

Die am 01.01.1975 neu gebildete Gemeinde Engelskirchen ist hervorgegangen aus den bis zum 31.12.1974 eigenständigen Gemeinden Engelskirchen und Ränderoth aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 24.03.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Geteilt; oben in Silber (Weiß) ein wachsender, blaubewehrter, bezungter und bekronter, zwiegeschwänzter roter Löwe; unten von Silber (Weiß) und Rot in 3 Reihen zu 6 Plätzen geschacht.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 24.03.1976 das Recht zur Führung einer Flagge (als Hissflagge und Banner) verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

als Banner: Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift mit dem über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Gemeinde.

als Hissflagge: Im waagrecht geteilten, quadratischen Flaggentuch oben in Weiß ein wachsender blaubewehrter, bezungter und bekronter, zwiegeschwänzter roter Löwe; unten von Weiß und Rot in 3 Reihen zu 6 Plätzen geschacht.

- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Die Dienstsiegel entsprechen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beifügten Muster.

§ 3 Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

Das Gemeindegebiet umfaßt 63,42 qkm.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene daraufhin, vorhandene Benachteiligung von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (3) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und in allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.
Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
Die Gleichstellungsbeauftragte erhält notwendige Unterlagen einschließlich der Personalakten zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte, soweit sie zur Wahrnehmung besonderer Belange an der Personalentscheidung zu beteiligen ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Überlassung von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Datenschutzgesetz NRW sind hierbei zu beachten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Hierzu erhält sie die entsprechenden Einladungen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.
Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.
Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Engelskirchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Engelskirchen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen; dieser wird jedoch entsprechend informiert. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Anregungen und Beschwerden werden entweder unmittelbar im Rat selbst oder aber in dem jeweils nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Engelskirchen sachlich zuständigen Ausschuss erledigt. Soweit Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit bestehen, ist dies der Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Die Eingaben werden grundsätzlich in angemessener Zeit vom Rat oder dem zuständigen Ausschuss behandelt. Falls dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein sollte, so erhält der (die) Antragsteller(in) eine schriftliche Begründung über die Ursachen der Verzögerung.
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Rat bzw. Ausschuss hat die Eingaben inhaltlich zu prüfen. Soweit er nicht selbst nach der Zuständigkeitsordnung für die Entscheidung zuständig ist, überweist er sie mit einer empfehlenden Stellungnahme an den Gemeinderat, an einen weiteren Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung bei Anregungen und Bedenken an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (8) Von einer Prüfung der Eingabe soll abgesehen werden,
 - a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Eingabe keinen neuen Sachverhalt beinhaltet.
- (9) Wer eine entsprechende Eingabe macht, erhält zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, eine schriftliche Einladung mit den Sitzungsunterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt. Während der Sitzung erhält der (die) Antragsteller(in) Gelegenheit, die Angelegenheit zu erläutern.
- (10) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung:

„Rat der Gemeinde Engelskirchen“

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung:

„Ratsmitglied“

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann bei entsprechendem Bedürfnis Sonderausschüsse und für die Erledigung von Einzelangelegenheiten Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Aufgaben der Ausschüsse sind, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben jederzeit das Recht, vom Bürgermeister Auskünfte oder Akteneinsicht zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ausschusses zu verlangen.
- (6) Der Rat wählt einen Ältestenrat, der sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Ratsfraktionen sowie je einem weiteren Fraktionsmitglied zusammensetzt.
Auf Beschluss des Gemeinderates kann der Ältestenrat um fraktionslose Ratsmitglieder erweitert werden.

§ 10 Bericht der Vertreter der Gemeinde aus Gremien, in denen die Gemeinde vertreten ist

- (1) Die von der Gemeinde in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte, Zweckverbände entsandten Vertreter haben dem inhaltlich zuständigen Fachausschuss über Zusammenkünfte dieser Gremien zu berichten. Bestehen Zweifel bezüglich der Zuständigkeit, so ist dies der Haupt- und Finanzausschuss. Bei Bedarf erteilt der zuständige Fachausschuss den Mitgliedern für ihr Abstimmungsverhalten bindende Weisungen.
- (2) Ausgenommen von dieser Berichtspflicht sind alle Gremien, in denen alle Fraktionen vertreten sind.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (4) Der Bürgermeister hat am Ende eines Rechnungsjahres dem Haupt- und Finanzausschuss über die mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit leitenden Dienstkräften abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen können auch als Telefon- und Videokonferenzen sowie als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient zur späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere durch die Art der Sitzung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sowie per Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens zwei Sitzungen pro Ratssitzung beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 84,00 € je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Schul- und Sportausschuss
- Bau- und Infrastrukturausschuss
- Betriebsausschuss
- Jugend- und Sozialausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Engelskirchen festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Rundblick Engelskirchen - Amtsblatt der Gemeinde Engelskirchen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 14 Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, so wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses ersatzweise bekanntgemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Ausgenommen hiervon sind die Bediensteten in Führungsfunktionen. Bei der Gemeinde Engelskirchen sind dies der allgemeine Vertreter und der Kämmerer sowie die Fachbereichsleiter.

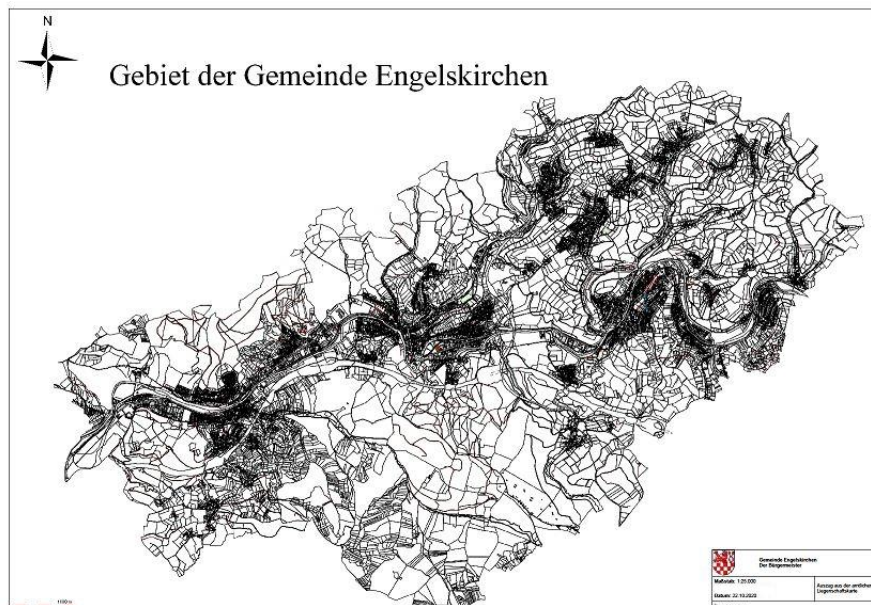
Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines dieser Bediensteten zur Gemeinde Engelskirchen verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 02.10.2014 mit ihrem Nachtrag außer Kraft.

Anlage

- Gebietskarte



- Dienstsiegel der Gemeinde Engelskirchen



Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem am 04.11.2020 vom Rat der Gemeinde Engelskirchen gefassten Beschluss überein. Es wurde entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S.516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren.

Engelskirchen, den 05.11.2020

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister